

Reglement

der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone

betreffend die konkordatliche Auditororganisation (Geschäftsreglement)

vom 5. April 2024

Rechtliche Grundlagen:

Reglement betreffend die konkordatliche Anerkennung von privaten Vollzugseinrichtungen (Reglement ApV) vom 22. Oktober 2021

Art. 11 Konkordatliche Auditororganisation

...

³ Die konkordatliche Auditororganisation ist für die Aufsicht der Abwicklung und Durchführung des konkordatlichen Anerkennungsverfahrens zuständig und verantwortlich. Sie erstellt ein durch die Konkordatskonferenz zu genehmigendes Geschäftsreglement, einen Gebührentarif und führt eine eigene Rechnung.

Art. 1 Auftrag

Die konkordatliche Auditororganisation ist für die Aufsicht der Abwicklung und Durchführung des konkordatlichen Anerkennungsverfahrens von privaten Vollzugseinrichtungen zuständig und verantwortlich.¹

Art. 2 Konkordatliche Grundlagen

¹ Die konkordatliche Auditororganisation nimmt ihre Aufgaben gestützt auf das Reglement der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone betreffend die konkordatliche Anerkennung von privaten Vollzugseinrichtungen (Reglement ApV) vom 22. Oktober 2021 in der Fassung vom 28. Oktober 2022 (SSED 01.2) wahr. Dieses Reglement ist seit dem 1. Januar 2022 in Kraft und für eine Pilotphase von maximal fünf Jahren gültig. Eine definitive Einführung kann gestützt auf einen Evaluationsbericht beantragt werden.

² Die unter Art. 9 Abs. 1 Reglement ApV benannte externe Zertifizierungsstelle auditiert im Auftrag des Strafvollzugskonkordats NWI die Mindeststandards zur Erlangung der konkordatlichen Anerkennung für private Vollzugseinrichtungen (SSED 06.6).

³ Die Finanzierung der konkordatlichen Anerkennungsaudits ist im Gebührentarif der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone betreffend die konkordatliche Anerkennung von privaten Vollzugseinrichtungen vom 23. März 2023 (SSED 01.21) geregelt.

¹ Vgl. Art. 11 Abs. 2 Reglement ApV (SSED 01.2).



⁴ Die Zusammenarbeit für die konkordatliche Anerkennung von privaten Vollzugseinrichtungen zwischen den Strafvollzugskonkordaten OSK & NWI ist mittels Vereinbarung geregelt.²

Art. 3 Zusammensetzung³ und Stellvertretung

¹ Der konkordatlichen Auditororganisation gehören an:

- die Konkordatssekretärin/der Konkordatssekretär oder ihre/seine Stellvertretung,
- eine Delegierte/ein Delegierter der Interessengemeinschaft Aussenorientierter Vollzug (IGApus),
- je eine Vertretung der Fachkonferenzen der Einweisungsbehörden NWI & OSK (FKE),
- je eine Vertretung der Fachkonferenzen der Institutionen NWI & OSK (FKI),
- je eine Vertretung der Fachkonferenzen der Bewährungshilfen NWI & OSK (FKB).

² Die Nomination der Mitglieder und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter, welche bei Abwesenheit der ordentlichen Mitglieder deren Aufgaben übernehmen, erfolgt durch die Fachkonferenzen bzw. die IGApus.

³ Die Wahl der Mitglieder und Stellvertretungen erfolgt durch die Konferenz der Leitenden Justizvollzug (KLJV NWI & OSK). Ausgenommen von dieser Regelung ist die IGApus. Die Amtsdauer ist unbefristet.

⁴ Die Mitarbeit in der konkordatlichen Auditororganisation endet mit einer Demission. Die Demission ist mindestens sechs Monate im Voraus anzukündigen. Hat ein Mitglied die Funktion, aufgrund derer es in die konkordatliche Auditororganisation gewählt wurde, nicht mehr inne, ist es zu ersetzen.

⁵ Die konkordatliche Auditororganisation kann Beisitzerinnen oder Beisitzer ernennen sowie Fachpersonen beiziehen, wenn dies für die Abwicklung und Durchführung der konkordatlichen Anerkennungsverfahren einen Mehrwert darstellt. Diese haben kein Stimmrecht.

Art. 4 Vorsitz

¹ Den Vorsitz führt die Konkordatssekretärin oder der Konkordatssekretär.

² Im Übrigen organisiert sich die konkordatliche Auditororganisation selbst.

Art. 5 Aufgaben der Mitglieder

Die Mitglieder der konkordatlichen Auditororganisation nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr (nicht abschliessend):

- Sicherstellung der Einhaltung des Anerkennungsprozesses gemäss den Grundsätzen des rechtsstaatlichen Handelns,
- Prüfung der Auditberichte der externen Zertifizierungsstelle formal und inhaltlich,
- Abgabe einer Empfehlung lautend auf Erteilung, Verweigerung oder provisorische Erteilung einer konkordatlichen Anerkennung zuhanden der Konkordatskonferenz NWI oder Strafvollzugskommission OSK,

² Vereinbarung zwischen dem Ostschweizer Strafvollzugskonkordat (OSK) und dem Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweizer Kantone (NWI) betreffend die Zusammenarbeit für die konkordatliche Anerkennung von privaten Vollzugseinrichtungen (Vereinbarung OSK & NWI); unterzeichnet durch die Regierungsrätinnen im Präsidium der Regierungskonferenzen NWI & OSK am 24. und 31. März 2023.

³ Art. 11 Abs. 1 Reglement ApV und Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung OSK & NWI.



- Behandlung allfälliger Einwände von privaten Vollzugseinrichtungen/kantonalen Justizbehörden,
- Anerkennung der Expertinnen und Experten aus dem Fachbereich Justizvollzug,
- Genehmigung Protokolle, interne Arbeitsinstrumente, Konzepte usw.,
- Kenntnisnahme z.B. Budget, Jahresrechnung, Reglementsänderungen,
- Weiterentwicklung der Mindeststandards,
- Botschafter Qualitätsmanagement.

Art. 6 Geschäftsstelle

¹ Das Konkordatssekretariat NWI & OSK kann eine Geschäftsstelle einsetzen.

² Die Geschäftsstelle koordiniert sämtliche Aufgaben, ist Ansprechstelle gegen aussen, bereitet die Geschäfte der konkordatlichen Auditororganisation vor und übernimmt folgende administrative Tätigkeiten (nicht abschliessend):

- Führen des Registers für die konkordatlichen Anerkennungsaudits anerkannter Expertinnen und Experten aus dem Fachbereich Justizvollzug,
- Abwicklung von Anerkennungsgesuchen,
- Auftragserteilung an die externe Zertifizierungsstelle zur Durchführung der konkordatlichen Anerkennungsaudits,
- Fristenkontrolle,
- Führung und Publikation der Liste über die konkordatlich anerkannten privaten Vollzugseinrichtungen,
- Kommunikation und Publikation von Beschlüssen,
- Rechnungsstellung,
- Kontrolle der Zahlungseingänge,
- Bezahlung von Rechnungen.

Art. 7 Sitzungen

¹ Zwecks Erfüllung der unter Art. 5 aufgeführten Aufgaben, insbesondere die zeitnahe Kommunikation des Prüfungsergebnisses an die privaten Vollzugseinrichtungen und die für die Standortkantone zuständigen kantonalen Justizvollzugsbehörden, finden mindestens vier bis sechs Sitzungen pro Jahr statt.

² Die Sitzungen werden durch die Geschäftsstelle einberufen und organisiert. Sie finden per Videokonferenz und einem physischen Treffen pro Jahr statt.

Art. 8 Protokolle

¹ Die Protokollführung der Sitzungen wird i.d.R. durch die Geschäftsstelle übernommen. Das Protokoll gibt die wesentlichen Voten, Empfehlungen und Beschlüsse der konkordatlichen Auditororganisation wieder.

² Die Protokolle werden durch die Mitglieder der konkordatlichen Auditororganisation genehmigt.

Art. 9 Beschlussfassung

¹ Die Auditberichte der externen Zertifizierungsstelle werden durch die Mitglieder der konkordatlichen Auditororganisation formal und inhaltlich überprüft. Bei Bedarf wird um eine Nachbesserung ersucht.



² In den Sitzungen wird über die Empfehlungen zuhanden der Konkordatskonferenz NWI oder Strafvollzugskommission OSK Beschluss gefasst.⁴

³ Die konkordatliche Auditororganisation ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheitsentscheidung. Im Falle einer Stimmengleichheit steht der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Art. 10 Besondere Vertraulichkeit

¹ Die Mitglieder, die Geschäftsstelle, Personen im Beisitz oder beigezogene Fachpersonen unterliegen einer Geheimhaltungspflicht bezüglich der Auditberichte der externen Zertifizierungsstelle sowie weiteren Informationen, welche sie bei ihrer Tätigkeit im Rahmen der konkordatlichen Anerkennungsverfahren erlangt haben.

² Die Beratungen der konkordatlichen Auditororganisation sind vertraulich.

³ Die Expertinnen und Experten aus dem Fachbereich Justizvollzug unterzeichnen zusätzlich eine Verschwiegenheitserklärung.

Art. 11 Kommunikation

¹ Die Weitergabe insbesondere von sensiblen Informationen zu privaten Vollzugseinrichtungen, über Beratungsinhalte, die Arbeitsweise und Planung der konkordatlichen Auditororganisation sowie die Zusammenarbeit mit der externen Zertifizierungsstelle erfolgt ausschliesslich über das Konkordatssekretariat NWI & OSK bzw. in dessen Auftrag durch die Geschäftsstelle.

² In Absprache mit der Geschäftsstelle respektive dem Konkordatssekretariat können auch die Mitglieder der Auditororganisation das Auditverfahren betreffende Informationen an Dritte bekannt geben.

Art. 12 Gebühren / Kostgeldzuschlag

¹ Die konkordatliche Auditororganisation deckt ihre Aufwände mittels einer Mischfinanzierung, d.h. aus einem Kostgeldzuschlag und den im Gebührentarif festgelegten Gebühren für die Anerkennungsaudits.⁵

² Die Gebühren der konkordatlichen Auditororganisation werden durch die Konkordatskonferenz NWI beschlossen.⁶

³ Die Festsetzung der Gebühren für das konkordatliche Anerkennungsverfahren von privaten Vollzugseinrichtungen im Perimeter des OSK inkl. Übernahme eines Teils der Gebühren durch das OSK wird in Art. 3 ff. der Vereinbarung OSK & NWI geregelt.

⁴ Die konkordatliche Auditororganisation arbeitet nicht gewinnorientiert. Allfällige Überschüsse (Gewinn), welche die für das Folgejahr budgetierten Ausgaben über mehr als die Hälfte überschreiten, sind durch die Anpassung des Kostgeldzuschlags oder eine Rückzahlung an die Kantone zu korrigieren.

Art. 13 Rechnung / Budget / Tätigkeitsbericht

¹ Die konkordatliche Auditororganisation führt eine eigene Rechnung.⁷

⁴ Art. 6 Abs. 1 Reglement ApV.

⁵ Vgl. Art. 11 Abs. 3 Reglement ApV.

⁶ Gemäss Art. 9 Abs. 2 Vereinbarung OSK & NWI wird das OSK in die Überarbeitsprozesse angemessen eingebunden.

⁷ Vgl. Art. 11 Abs. 2 Reglement ApV.



² Die konkordatliche Auditororganisation unterbreitet der Konkordatskonferenz NWI jeweils auf die Herbstkonferenz des laufenden Jahres ein Budget für das Folgejahr.

³ Die konkordatliche Auditororganisation verfasst bis spätestens zur Frühlingskonferenz des Folgejahres einen Tätigkeitsbericht zuhanden der Konkordatskonferenz NWI.

Art. 14 Finanzierung Geschäftsstelle / Entschädigungen

¹ Die Führung der Geschäftsstelle kann im Auftragsverhältnis an Dritte übertragen werden. Die Rechte und Pflichten sowie der Anspruch auf Honorar und Spesen werden in einem solchen Fall mittels Mandatsvertrag zwischen dem Konkordatssekretariat NWI & OSK und der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer geregelt.

² Die Mitglieder der Auditororganisation, die Personen im Beisitz, die Fachpersonen sowie die Expertinnen und Experten werden für ihre Arbeit zugunsten der konkordatlichen Auditororganisation durch die jeweilige Arbeitgeberin oder den jeweiligen Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberkanton nach den kantonal geltenden Bestimmungen entschädigt. Es werden keine Sitzungsgelder und Spesen seitens der konkordatlichen Auditororganisation ausgerichtet.

Art. 15 Genehmigung und Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Geschäftsreglement wurde am 5. April 2024 durch die Konkordatskonferenz NWI genehmigt und tritt am Tag der Genehmigung in Kraft.

² Es wird in die systematische Sammlung der Erlasse und Dokumente des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz (SSED) aufgenommen und im Internet publiziert.